

QUALITÄTSSICHERUNG KERNSPINTOMOGRAPHIE WAS RADIOLOGEN WISSEN MÜSSEN

Im Bereich Kernspintomographie (MRT) erfolgen seit diesem Jahr wieder Stichprobenprüfungen, die seit 2018 ausgesetzt waren. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) festgelegt. Was Ärztinnen und Ärzte dazu wissen müssen, stellt diese Praxisinformation vor.

Zum Hintergrund: Die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie des G-BA regelt die Durchführung von Stichprobenprüfungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) und bestimmt Kriterien zur Beurteilung der Qualität von MRT-Untersuchungen durch die Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) der KV. Die Richtlinie wurde 2019 neu gefasst; dabei wurden die Beurteilungskriterien aktualisiert und dem wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Wie früher sind die Prüfgegenstände die Indikationsstellung, die Durchführung der Untersuchung, die Qualität und Beschriftung der MRT-Bilder sowie die Befundung. Neu ist, dass die Richtlinie bestimmt, mit welchen relativen Gewichten (ausgedrückt in Punkten) diese Prüfgegenstände in die Beurteilung einfließen.

Das wird geprüft: MRT-Bilder und Befundbericht

Ärztinnen und Ärzte, die für eine Stichprobenprüfung zufallsgesteuert ausgewählt wurden, werden von der KV aufgefordert, ihre MRT-Bilder und Befundberichte zu Untersuchungen von in der Regel zwölf zufällig ausgewählten Patienten einzureichen. Gegebenenfalls kann die KV die Dokumentationen zu weiteren Patienten oder weitere schriftliche Unterlagen anfordern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Befundbericht keine Angaben zum Untersuchungsauftrag enthält. Auf Grundlage der eingereichten Dokumentationen bewertet die QS-Kommission folgende Prüfgegenstände:

1. Indikationsstellung

Die QS-Kommission prüft, ob eine medizinische Fragestellung, die in der Regel durch den Zuweiser aus den Beschwerden des Patienten und den klinischen Befunden abgeleitet wurde, und ein Untersuchungsauftrag dokumentiert sind. Aus der Fragestellung und dem erwarteten Nutzen der MRT zur Aufklärung der Fragestellung und zur Therapieentscheidung ergibt sich, ob die Indikationsstellung begründet ist. Für die MRT der weiblichen Brust sind die Indikationsvorgaben in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des G-BA zu beachten.

2. Durchführung der Untersuchung

Die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie nennt in ihrer Anlage 1 Beurteilungskriterien und Anforderungen an die Untersuchungsdurchführung und technische Bildqualität, in Abhängigkeit von Organbereich / Zielregion und medizinischer Fragestellung. Ein von diesen Anforderungen abweichendes Vorgehen ist möglich, wenn die Abweichung hinreichend und nachvollziehbar begründet wird.

2020 wieder Stichprobenprüfungen

Hintergrund: neue Richtlinie mit aktualisierten Beurteilungskriterien

MRT-Bilder und Befundbericht für die Prüfung einreichen

Fachgerechte Indikationsstellung

Fachgerechte Durchführung der MRT-Untersuchung

Der G-BA hat hierzu die Auffassung mitgeteilt, dass Abweichungen zum Beispiel möglich sind, sofern hinreichend und nachvollziehbar begründet und dargestellt wird, dass die veränderten Einstellungen eine vergleichbare oder bessere Bildqualität (Auflösung, Detailerkennbarkeit, Signalstärke) gewährleisten. Angesichts der aktualisierten Kriterien empfiehlt die KBV Ärzten, die Einstellungen beziehungsweise Protokolle an ihren MRT-Systemen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweis: Nicht alle in Anlage 1 beschriebenen MRT-Verfahren sind derzeit Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung und im EBM abgebildet.

3. Bildqualität

Beurteilungskriterien für die Darstellung der diagnostisch relevanten Informationen und damit Qualität der MRT-Bilder sind die Abbildung von Referenzstrukturen und eine möglichst geringe Einschränkung der Beurteilbarkeit der MRT-Bilder durch vermeidbare Artefakte. Referenzstrukturen sind in Abhängigkeit von Organbereich / Zielregion und medizinischer Fragestellung in Anlage 1 definiert. Artefakte, die nicht vermieden werden können, gehen nicht in die Beurteilung ein.

Darstellung der diagnostisch relevanten Bildinformationen

4. Befundbericht

Der Befundbericht soll eine Beschreibung der Untersuchung und deren Ergebnisse, die Beantwortung der medizinischen Fragestellung sowie gegebenenfalls Empfehlungen zum weiteren diagnostischen oder therapeutischen Vorgehen enthalten. Die Befundung und Beurteilung der MRT-Bilder sollen nachvollziehbar, schlüssig und fachlich richtig sein.

Schlüssigkeit des Befundberichts

5. Kennzeichnung der Bilder und des Befundberichts

Die MRT-Bilder sind hinsichtlich der Patientenidentität, Angaben zur ausführenden Arztpraxis und der notwendigen Untersuchungsinformationen korrekt zu kennzeichnen. Durch die Einblendung der Kennzeichnung werden keine medizinisch relevanten Bildinhalte überblendet und so die diagnostische Aussagekraft des Bilds beeinträchtigt. Der Befundbericht muss dem untersuchten Patienten zugeordnet werden können.

Korrekte Kennzeichnung der MRT-Bilder

Bescheid der KV und mögliche Maßnahmen bei Beanstandungen

Entsprechen die geprüften Leistungen den Qualitätsanforderungen, bestätigt dies die KV in einem Bescheid. Bei „geringfügigen Beanstandungen“ erfolgt eine schriftliche Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Lautet das Gesamtergebnis „erhebliche Beanstandungen“ oder „schwerwiegende Beanstandungen“, stehen der KV verschiedene Maßnahmen zur Verfügung (z.B. Empfehlung oder Verpflichtung zur Mängelbeseitigung, eine weitere Stichprobenprüfung, die Nichtvergütung beanstandeter Leistungen oder der Widerruf der Genehmigung).

Mögliche Maßnahmen bei Beanstandungen

Patienteninformation zur datenbasierten Qualitätssicherung: Infoblatt des G-BA

Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten eine qualifizierte Information über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätsprüfungen erhalten. Diese Information hat durch die Ärztin oder den Arzt zu erfolgen.

Zu diesem Zweck hat der G-BA eine zweiseitige Patienteninformation erstellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Information durch die Ärztin oder den Arzt kann demzufolge auch über einen Verweis auf die Internetseite des G-BA oder über einen Aushang der Patienteninformation in der Praxis erfolgen.

Datenverarbeitung: Infoblatt des G-BA für Patienten



Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie

Patienteninformation des G-BA

Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Abteilung ambulante Qualitätssicherung – diagnostische Verfahren

Stand:
Juni 2020

Hinweise:
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Regel nur eine
Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind
selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.